

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DER TLG IMMOBILIEN AG

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im Dezember 2020 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der TLG IMMOBILIEN AG erklären, dass die TLG IMMOBILIEN AG (die „**Gesellschaft**“) den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung veröffentlicht am 19. Mai 2017, nachfolgend „**DCGK 2017**“) seit der letzten Entsprechenserklärung im November 2019 – vorbehaltlich der nachfolgend unter Ziffer 1. beschriebenen Ausnahmen – entsprochen hat. Die TLG IMMOBILIEN AG entspricht außerdem allen Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (in Kraft getreten am 20. März 2020, nachfolgend „**DCGK 2020**“) mit Ausnahme der nachfolgend unter Ziffer 2. dargelegten Abweichungen und wird diesen auch künftig mit den genannten Ausnahmen entsprechen.

1.

Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017: Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Gemäß Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017 soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Die Gesellschaft hält die Vorgabe einer pauschalen Altersgrenze für kein sinnvolles Kriterium zur Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder. Die Frage einer Altersgrenze stellt sich bei den aktuell in den Vorstand bestellten Personen bereits nicht. Zudem kann bei der Entscheidung über die Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Vorstands die Bestellung eines Mitglieds mit langjähriger Erfahrung im Gesellschaftsinteresse sein, sodass eine pauschale Festlegung einer Altersgrenze unabhängig von dem konkreten Kandidaten aus Sicht der Gesellschaft nicht sachgerecht wäre.

Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 DCGK 2017: Berücksichtigung der Zielgröße für den Frauenanteil

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 DCGK 2017 sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung die Ziele für die Zielgrößen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 16,67 % festgelegt. Der Aufsichtsrat hält diese Zielgröße derzeit nicht ein und konnte diese Zielgröße in seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung mangels zur Verfügung stehender Kandidatinnen auch nicht berücksichtigen.

Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK 2017: Veröffentlichungsfristen für Konzernabschluss und unterjährige Finanzberichterstattung

Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK 2017 empfiehlt, dass die Berichte der Gesellschaft innerhalb von 90 (Jahresabschlüsse) bzw. 45 Tagen (unterjährige Abschlüsse) nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes veröffentlicht werden sollen.

Die Gesellschaft hat dieser Vorgabe bezüglich des (Konzern-)Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 und die unterjährige Berichterstattung des Jahres 2020 nicht entsprochen, da im Anschluss an die nicht unerhebliche Beteiligung der Gesellschaft an der Aroundtown SA gegen Ende des Jahres 2019 umfangreiche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Konsolidierung der Aroundtown SA im Abschluss der Gesellschaft zu beantworten waren und insbesondere eine Veröffentlichung des Abschlusses der Gesellschaft vor Veröffentlichung des Abschlusses der Aroundtown SA nicht in Betracht kam. Gleiches gilt für die unterjährigen Abschlüsse der Gesellschaft im Jahr 2020.

2.

Ziffer B.1 DCGK 2020: Berücksichtigung der Diversität im Vorstand

Gemäß Ziffer B.1 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf Diversität achten.

Trotz entsprechender Bemühungen konnte der Vorstand der Gesellschaft, welcher aus zwei Mitgliedern besteht, mangels zur Verfügung stehender Kandidat_innen, nicht divers besetzt werden.

Ziffer B.5 DCGK 2020: Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Gemäß Ziffer B.5 DCGK 2020 soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt und in der Erklärung zu Unternehmensführung angegeben werden.

Die Gesellschaft hält die Vorgabe einer pauschalen Altersgrenze für kein sinnvolles Kriterium zur Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder. Die Frage einer Altersgrenze stellt sich bei den aktuell zum Vorstand bestellten Personen bereits nicht. Zudem kann bei der Entscheidung über die Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Vorstands die Bestellung eines Mitglieds mit langjähriger Erfahrung im Gesellschaftsinteresse sein, sodass eine pauschale Festlegung einer Altersgrenze unabhängig von dem konkreten Kandidaten aus Sicht der Gesellschaft nicht sachgerecht wäre.

Ziffer C.1 DCGK 2020: Berücksichtigung der Diversität im Aufsichtsrat

Gemäß Ziffer C.1 DCGK 2020 sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 16,67 % festgelegt. Der Aufsichtsrat hält diese Zielgröße derzeit nicht ein und konnte diese Zielgröße in seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung mangels zur Verfügung stehender Kandidatinnen auch nicht berücksichtigen.

Ziffer D.1 DCGK 2020: Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Gemäß Ziffer D.1 DCGK 2020 soll sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche die Geschäftsabläufe innerhalb des Aufsichtsrates, u.a. auch dessen Zustimmungserfordernisse detailliert regelt. Es handelt sich daher um ein wesentliches Instrument zur Organisation der Arbeit und Funktionsweise des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft und der Aufsichtsrat sind daher der Ansicht, dass es sich bei der Geschäftsordnung um ein internes Dokument des Organs des Aufsichtsrats handelt, welches nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.

Ziffer D.2 ff. DCGK 2020: Ausschüsse des Aufsichtsrates

Gemäß Ziffer D.2 ff. DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß der Satzung der Gesellschaft seit dem 16. November 2020 aus drei Mitgliedern. Da sowohl ein beschlussfähiger Aufsichtsrat als auch ein beschlussfähiger Ausschuss aus mindestens drei Mitgliedern besteht, würde die Bildung von Ausschüssen aus Sicht des Aufsichtsrates nicht zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung führen. Daher besteht aus Sicht der Gesellschaft keine Notwendigkeit einen Prüfungsausschuss, Nominierungsausschuss und/oder sonstigen Ausschuss zu bilden.

Ziffer F.2 DCGK 2020: Veröffentlichungsfristen für Konzernabschluss und unterjährige Finanzberichterstattung

Ziffer F.2 DCGK 2020 empfiehlt, dass die Berichte der Gesellschaft innerhalb von 90 (Jahresabschlüsse) bzw. 45 Tagen (unterjährige Abschlüsse) nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes veröffentlicht werden sollen.

Die Gesellschaft hat dieser Vorgabe bezüglich des (Konzern-)Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 und die unterjährige Berichterstattung des Jahres 2020 nicht entsprochen, da im Anschluss an die nicht unerhebliche Beteiligung der Gesellschaft an der Aroundtown SA gegen Ende des Jahres 2019 umfangreiche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Konsolidierung der Aroundtown SA im Abschluss der Gesellschaft zu beantworten waren und insbesondere eine Veröffentlichung des Abschlusses der

Gesellschaft vor Veröffentlichung des Abschlusses der Aroundtown SA nicht in Betracht kam. Gleiches gilt für die unterjährigen Abschlüsse der Gesellschaft im Jahr 2020.

Ziffer G.8 DCGK 2020: Nachträgliche Änderung der Zielwerte

Ziffer G.8 DCGK 2020 empfiehlt, dass eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll.

Die Vereinbarungen bezüglich der sog. Long Term Incentive (LTI) (Langzeit Anreizprogramm) der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft knüpfen an die Entwicklung des sog. Nettovermögenswert der Gesellschaft (Net-Asset-Value (NAV)) je Aktie der Gesellschaft (NAV/Share) an. Der NAV/Share ist eine üblichste und weit verbreitete Bezugsgröße zur Messung der Entwicklung der Performance von Immobiliengesellschaften. Werden in der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates Restrukturierungen am Immobilienbestand oder umfangreiche Desinvestitionen im Immobilienportfolio durchgeführt, hat dies demnach unmittelbare Auswirkungen auf die Bezugsgröße NAV/Share, weshalb hier im Interesse der Gesellschaft und der betroffenen Vorstandsmitglieder eine Nachjustierung dieser Bezugsgröße möglich sein muss.

Ziffer G.10 DCGK 2020: Anlage variabler Vergütungsbeträge in Aktien der Gesellschaft

Ziffer G.10 DCGK 2020 empfiehlt vorzusehen, dass die dem jeweiligen Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft anzulegen oder entsprechend Aktienbasiert zu gewähren sind.

Vor dem Hintergrund der ganz überwiegenden Konzentration der Aktien der Gesellschaft in der Hand eines einzelnen Aktionärs hält die Gesellschaft eine solche Festschreibung der Verwendung von Vergütungsbestandteilen nicht für geboten.

Ziffer G.13 DCGK 2020: Abfindungs-Cap

Ziffer G.13 DCGK 2020 empfiehlt, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten sollen (Abfindungs-Cap).

Die Vereinbarungen mit den Vorständen der Gesellschaft sehen eine Begrenzung der Vergütung im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vorstandsmandates lediglich auf die jeweilige Restlaufzeit des Vertrages vor. Ein zusätzlicher Abfindungs-Cap ist nicht vorgesehen. Mit Blick auf die gemäß Ziffer B.3 DCGK 2020 vorgeschriebene Laufzeitbegrenzung der derzeit bei der Gesellschaft bestehenden Vorstandsmandate ist eine wesentliche Überschreitung des Abfindungs-Cap nicht zu erwarten, weshalb auf eine entsprechende gesonderte Vereinbarung verzichtet wurde.